

Satzung
des "Förderkreises Jugendmusikschule
Preußisch Oldendorf e.V."

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Förderkreis Jugendmusikschule Preußisch Oldendorf e.V." und hat seinen Sitz in Preußisch Oldendorf.

§ 2

Allgemeines

- (1) Der Verein widmet sich der Pflege musikalischen Kulturgutes und der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Seine Arbeit dient vornehmlich der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung und fördert damit ihre musikalische Begabung (Jugendpflagemassnahmen).

- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübbecke einzutragen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie muß bereit sein, fördernd und unterstützend für den Verein zu wirken. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen oder bestellten Vertreter aus.
- (2) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist unter Angabe der Mitgliedsnummer schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist erfolgen.

- (4) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (dazu gehören auch Handlungsweisen, die dem Vereinszweck nicht dienlich sind) kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen. Vor dem Ausschlußbeschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4

Beiträge, Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum einen Jahresbeitrag, der jährlich im voraus fällig ist und dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Verein nimmt im übrigen Spenden von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes entgegen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist unter Angabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuberufen. Zeitpunkt und Tagungsort sowie die Tagesordnung sind vom Vorstand festzulegen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in beiden Lübbecker Tageszeitungen oder durch Rundschreiben an die Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitgliederzahl unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände einzuberufen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erweitert werden.

- (2) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung stellt der Vorstandsvorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließt.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Grundsätze der Vereinsarbeit und über die Festsetzung des Haushaltsplanes
 - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 4,1)
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Behandlung der vorliegenden Anträge
 - f) die Wahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, die Wahl von Kassenprüfern und die Wahl eines Geschäftsführers
 - g) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Instrumental- und Notenwart; diese Aufgaben können auch gleichzeitig in Personalunion von einem der in den Buchstaben a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.
 - e) drei Beisitzern, von denen ein Beisitzer von der Stadt Preußisch Oldendorf bestellt wird.
- (2) Der Vorstand - ausgenommen der von der Stadt Preußisch Oldendorf bestellte Beisitzer - sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der übrige Vorstand von sich aus andere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von zwei der in § 7 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Vorstandsmitgliedern vertreten (gesetzliche Vertretung im Sinne von § 26 BGB).
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der teilweisen Erledigung beauftragen. Ausgenommen hiervon ist die rechtsgeschäftliche Vertretung im Sinne von § 7 Abs. 3.
- (5) Der Vorstand wird tätig aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend für den Vorstand.
- (7) Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (8) An Vorstandssitzungen nimmt der musikalische Leiter, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

§ 8

Kassenprüfer

- (1) Die jeweils von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 9

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung, die auf eine grundsätzliche Änderung des Vereinszwecks gerichtet ist, ist unzulässig.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl die Zahl 10 unterschreitet oder das Vereinsvermögen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins nicht mehr gewährleistet. Im übrigen kann der Verein durch entsprechenden Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluß kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden; er bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Preußisch Oldendorf, die es ausschließlich für Jugendpflegemaßnahmen zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Preußisch Oldendorf, den 24.08.1994

Ina Schönfeld
Friedrich Klein
Roswitha Dallmann
E. A. Schumme
R. Keller

Johanne Hege
J. Meier
Heinrich Trümper